

Öffentliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ostholstein-Mitte (Altenkrempe, Kasseedorf, Schashagen, Schönwalde am Bungsberg und Sierksdorf)

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Grundsteuer gelten gemäß § 28 Grundsteuergesetz folgende Fälligkeiten:

1. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet.
2. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt; am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
3. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge ergehen Grundsteueränderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amtsvorsteher des Amtes Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2, 23744 Schönwalde am Bungsberg, erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruches in elektronischer Form muss den Anforderungen von § 52 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein entsprechen.

Schönwalde am Bungsberg, den 08.01.2026

(L.S.)

Amt Ostholstein-Mitte
Der Amtsvorsteher
gez. Zink